

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. Juli 1998

41. Stück

41. Gesetz: Allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung – WAO); Änderung.

41.

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung – WAO) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung – WAO), LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 207 wird folgender § 207a eingefügt:

„§ 207a. (**Verfassungsbestimmung**) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

Artikel II

Inkrafttreten

(**Verfassungsbestimmung**) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer